

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Direct Payment und Roaming Softwareleistungen der chargelQ ggü. dem Ladesäulenbetreiber

Präambel

chargelQ ist ein Softwaredienstleister, der mit seiner Softwarelösung „shareIQ“ Ladesäulenbetreibern das Teilen von privaten und/oder halb-öffentlichen Ladepunkten für Elektroautos (oder ggf. andere E-Fahrzeuge) ermöglicht. Der Ladesäulenbetreiber kann mithilfe der Softwarelösung online auf einer Nutzeroberfläche (Dashboard) seinen Ladepunkt für Dritte (Ladesäulennutzer) freigeben, Öffnungszeiten festlegen und für den Ladevorgang ein individuelles Entgelt aufrufen. Im Rahmen dieses „Direct-Payment“-Modells und der Roaming-Option mittels RFID-Ladekarte oder App eines „E-Mobility Providers“ (EMP) bietet chargelQ verschiedene Varianten, die im Dashboard verfügbar sind.

Im Fall des Direct-Payments stellt der Ladesäulenbetreiber dem Ladesäulennutzer den Strom zur Verfügung. In diesem Fall erfolgt der Ladevorgang an der Ladesäule auf Grundlage eines gesonderten Vertrags zwischen Ladesäulenbetreiber und Ladesäulennutzer. chargelQ fungiert zudem hierbei als Dienstleister für den Ladesäulenbetreiber, insofern, als chargelQ bei der Abrechnung im Rahmen des „Sharing-Vorgangs“ nach Maßgabe dieses Vertrags unterstützt. Beim Roaming-Modell stellt der Ladesäulenbetreiber dem Ladesäulennutzer den Ladestrom im Auftrag des EMP zur Verfügung. chargelQ unterstützt hierbei im Auftrag des Ladesäulenbetreibers bei diesem Vertragsschluss durch technische Maßnahmen. Der Ladesäulennutzer kann so an den geteilten privaten und/oder öffentlich zugänglichen Ladepunkten der Ladesäulenbetreiber sein Fahrzeug mühelos und transparent mittels Direct-Payment oder ggf. mittels Roaming laden.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsmodelle für Direct-Payment und Roaming

1.1.1. Gegenstand des Vertrages zwischen chargelQ und dem Ladesäulenbetreiber ist die entgeltliche Bereitstellung einer Softwarelösung (namentlich „shareIQ“) für Ladesäulenbetreiber zum Teilen von privaten und/oder halb-öffentlichen E-Mobility-Ladepunkten. Vor der Nutzung von „shareIQ“ muss sich der Ladesäulenbetreiber auf dem Dashboard registrieren.

chargelQ agiert hier als „Chargepoint Service Provider“ (CPSP) und bietet dem Ladesäulenbetreiber die Software „shareIQ“ in verschiedenen Varianten an.

1.1.2. Beim Modell „shareIQ public“ wird der geteilte Ladepunkt des Ladesäulenbetreibers öffentlich sichtbar, so

dass der Ladepunkt auf weiteren Ladekarten (via Dienstleister Cirrantic/hubject oder ähnlichen Anbietern: Google Maps, Apple Karten, moovility-App, Karten vom E-Mobility Provider oder anderen ähnlichen Anbietern) sichtbar wird. Er dient für einen unbestimmten Personenkreis von Ladesäulennutzern. chargelQ behält sich ausdrücklich vor, die vorgenannten Dienstleister zu erweitern oder zu ersetzen.

Der Ladesäulenbetreiber erklärt sich bei diesem Modell mit der öffentlichen Sichtbarkeit in Zusammenarbeit mit vorbenannten Dienstleistern nach entsprechendem datenschutzrechtlichem Hinweis und den geltenden Bedingungen der jeweiligen Dienstleister einverstanden. Entscheidet sich der Ladesäulenbetreiber nach Buchung von shareIQ public dazu, seinen Ladepunkt nicht mehr öffentlich sichtbar machen zu wollen, so kann er dies im Dashboard jederzeit eintragen. Der Austragungswunsch des

Ladesäulenbetreibers wird einmal im Monat zum Monatsende mit anderen Austragungswünschen von anderen Kunden von chargelQ an die vorbenannten Dienstleister (insb. Cirrantic/hubject) weitergegeben.

1.1.3. Im Preis für das Produkt „shareIQ public“ ist eine Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall in Höhe von 5.000 EUR, maximal in Höhe von 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bei der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft enthalten. Es gelten für den Versicherungsschutz die dort geltenden Bedingungen der Versicherungsgesellschaft. Für Inhalt, Umfang und Änderungen der Versicherungsbedingungen ist chargelQ nicht verantwortlich.

Der Ladesäulenbetreiber ist gehalten, seinen Bedarf an Versicherungsschutz selbst zu prüfen.

1.1.4. Beim Modell „shareIQ local“ wird der geteilte Ladepunkt des Ladesäulenbetreibers nicht in die öffentlichen Verzeichnisse eingetragen. Er dient zur Nutzung in einem vom Ladesäulenbetreiber definierten/bekanntem Personenkreis. Bei diesem Modell ist es technisch möglich, dass Dritte die Ladesäule beiläufig entdecken und hieran ihr E-Fahrzeug laden. Dem Ladesäulenbetreiber steht frei, durch Hinweis an der Ladesäule dies zu untersagen.

1.1.5. Beim Modell „shareIQ local“ ist keine Versicherung enthalten.

1.2. Auftragsbestätigung für gewähltes Modell

1.2.1. Der Ladesäulenbetreiber gibt über den Service-Store seines persönlichen Dashboards im Bestellvorgang ein entsprechendes Angebot auf Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des gewählten shareIQ-Modells ab. Er bestätigt bei Abgabe des Angebots ausdrücklich die Kenntnisaufnahme und die Einbeziehung der hier genannten Vertragsbedingungen.

1.2.2. Der Vertrag kommt mit Eingang der Auftragsbestätigung durch chargelQ bei dem Ladesäulenbetreiber zustande.

2. Rechte und Pflichten der chargelQ

2.1. Leistungspflichten der chargelQ

2.1.1. chargelQ verpflichtet sich, durch die vorgenannte Softwarelösung, dem Ladesäulenbetreiber das Teilen seines Ladepunkts für Dritte nach Maßgabe des gewählten Modells zu ermöglichen. Nach Abschluss des Vertrages stellt chargelQ dem Ladesäulenbetreiber einen Aufkleber mit einem QR-Code zur Verfügung, der Dritten das Laden mittels Direct-Payment an der betreffenden Ladesäule ermöglicht.

2.1.2. Je nach Postlauf kann es 5-7 Werktage dauern, bis der QR-Code den Ladesäulenbetreiber erreicht. Sollte spätestens nach 7 Werktagen kein Posteingang festzustellen sein, erteilt der Ladesäulenbetreiber umgehend einen Hinweis an chargelQ. Auf Wunsch kann der QR-Code, sofern im konkreten Fall technisch möglich, auch online zum Download zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist der Ladesäulenbetreiber für die Lesbarkeit des ausgedruckten QR-Codes verantwortlich.

2.1.3. Der Ladevorgang mittels Direct-Payment selbst wird auf Grundlage eines separaten Vertrags zwischen Ladesäulenbetreiber und Ladesäulennutzer abgeschlossen. Die Softwarelösung von chargelQ stellt für den Vertragsschluss zwischen Ladesäulenbetreiber und Ladesäulennutzer die software-technischen Möglichkeiten im Rahmen des vorgenannten Modells zur Verfügung.

2.1.4. Sofern das gewählte Vertragsmodell dies vorsieht (nur bei shareIQ public), wird der Ladepunkt in von chargelQ ausgewählte, öffentliche Verzeichnisse eingetragen (siehe Ziff. 1.1.2.), so dass dieser von einem unbestimmten Personenkreis mittels Navigationssoftware gefunden werden kann. Der Ladesäulenbetreiber erklärt sich hiermit einverstanden. Der Ladesäulenbetreiber kann jederzeit die Löschung des

Ladepunkts aus dem öffentlichen Verzeichnis im Dashboard vornehmen (Ziff. 2.1.5 gilt entsprechend).

2.1.5. Bei Auslaufen oder Kündigung des Vertrags im Modell shareIQ public leitet chargeIQ bei den entsprechenden Dienstleistern die Austragung des Ladepunkts aus den öffentlichen Verzeichnissen ein.

Die Austragung selbst wird vom jeweiligen Dienstleister nach Maßgabe seiner Nutzungsbedingungen vollzogen, auf die chargeIQ bei Abschluss des Vertrags ausdrücklich hingewiesen hat.

2.1.6. Bei Buchung von shareIQ public wird über das sog. „Roaming“ Kunden von E-Mobility Providern (EMP) der Zugang zur betreffenden Ladesäule ermöglicht (bspw. über sog. RFID-Zugang oder die Web-App). chargeIQ behält sich vor, weitere Zugangsmöglichkeiten zu schaffen oder vorgenannte zu ersetzen. Bei einem Ladevorgang mittels Roaming, erfolgt die Abrechnung über den EMP mit chargeIQ. Ferner erfolgt eine Abrechnung zwischen chargeIQ und dem Ladesäulenbetreiber. Der Ladesäulennutzer erhält eine Rechnung von dem EMP, mit dem er vertraglich verbunden ist.

2.1.7. Die Bundesregierung plant, zukünftig den Handel mit vom Umweltbundesamt zertifizierten THG-Quoten auch den Betreibern von Ladestationen zu gestatten. Soweit der Kunde chargeIQ als CPSP mit der Vermarktung des Ladepunkts i.S. dieser AGB und des Angebots beauftragt, schließt er mit chargeIQ einen Abtretungsvertrag, aufgrund dessen er alle Rechte und Pflichten betreffend die den durch ihn betriebenen Ladestationen zurechenbaren THG-Quoten an chargeIQ abtritt. chargeIQ wird damit das alleinige Recht zum Handel der THG-Quoten im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gestattet. Soweit sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Beantragung der THG Quoten und den Handel dabei während der Laufzeit des Vertrags ändern, verpflichtet sich der Kunde, an einer entsprechenden Anpassung des Abtretungsvereinbarung

mitzuwirken, um den wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck, welchen die Parteien anstreben, zu unterstützen.

2.2. Dienstleistung bei der Rechnungslegung zwischen Ladesäulenbetreiber und Ladesäulennutzer bei Direct-Payment

2.2.1. chargeIQ ist im Rahmen des Direct-Payment verpflichtet und berechtigt, nach erfolgtem vom jeweiligen Ladesäulennutzer durchgeführten Ladevorgang mittels vorbenanntem QR-Code im Rahmen der Funktion als Rechnungsdienstleister für den Ladesäulenbetreiber eine Rechnung an den Ladesäulennutzer über den Ladevorgang im Namen des Ladesäulenbetreibers zu erstellen und zu versenden. chargeIQ behält sich vor, auch Rechnungen im Dashboard zur Verfügung zu stellen.

2.2.2. chargeIQ ist berechtigt, künftig auch andere Zahlungsmodalitäten anzubieten oder diese zu erweitern, die ohne Einbeziehung des QR-Codes funktionieren.

2.2.3. Der Ladesäulenbetreiber erhält eine Durchschrift/Kopie von der Rechnung, die chargeIQ im Namen des Ladesäulenbetreibers an den Ladesäulennutzer gestellt hat. Die einzelnen Ladevorgänge sind im Dashboard für den Ladesäulenbetreiber einsehbar.

2.3. Recht auf Wartung und wartungsbedingte Abschaltung

2.3.1. chargeIQ ist berechtigt, für technische Updates oder Wartungsarbeiten an ihrer Softwarelösung shareIQ den unter Ziffer 2.1. genannten Service zeitweise zu unterbrechen und/oder einzuschränken, sofern dies für die Durchführung des Updates oder Wartungsarbeiten angezeigt ist.

2.3.2. Das Recht der chargeIQ auf entsprechende Vergütung nach Maßgabe des gewählten Vertragsmodells bleibt davon unberührt.

2.3.3. Der Ladesäulenbetreiber hat für die Zeit des wartungsbedingten Ausfalls kein

Recht auf Schadensersatz. Im Übrigen wird auf Ziff. 6 verwiesen.

3. Rechte und Pflichten des Ladesäulenbetreibers

3.1. Der Ladesäulenbetreiber ist zur Vergütung nach Maßgabe des gewählten Tarifs verpflichtet. Der Ladesäulenbetreiber erhält über die entsprechenden Beträge eine Rechnung. Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung sofort fällig.

3.2. Der Ladesäulenbetreiber ist für den Betrieb, die technische Funktion, Wartung und Sicherheit des Ladepunkts selbst verantwortlich. chargeIQ übernimmt nicht den Betrieb der Ladesäulen.

3.3. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, die Lademöglichkeiten an seinem Ladepunkt im Rahmen der von ihm angegebenen Öffnungszeiten zu gewährleisten (nur bei shareIQ public). Die von dem Ladesäulenbetreiber definierten Öffnungszeiten sind durch ihn im Dashboard zu hinterlegen.

3.4. Der Ladesäulenbetreiber hinterlegt den gültigen Ladepreis in das Dashboard als Nettopreis (ohne Umsatzsteuer) für die Nutzung von Dritten, dieser angegeben in ct/kWh. Der Ladesäulenbetreiber gibt an, ob für den von ihm verkauften Ladestrom eine Umsatzsteuerpflicht besteht und trägt, sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ein.

3.5. chargeIQ hinterlegt bei der Roaming-Funktion einen Preis pro kWh, den chargeIQ mit den EMPs vertraglich vereinbart hat. Möchte der Ladestationsbetreiber seinen Strom nicht zu dem von chargeIQ hinterlegten Preis anbieten, ist nur Direct-Payment möglich; die Roaming-Funktion scheidet in diesem Fall aus.

3.6. Zur Bereitstellung der Roaming- und Direct-Payment Funktion bringt der Ladesäulenbetreiber den ebenfalls gelieferten Aufkleber mit Hinweis auf die

Nutzungsbedingungen gut sichtbar an der Ladesäule an.

3.7. Bei Verlust oder Beschädigung des QR-Codes nach Zusendung an den Ladesäulenbetreiber wird für die Neuausstellung ein Einmalentgelt von 9,95 EUR (brutto) inklusive Versand fällig. chargeIQ behält sich zukünftige Preisänderungen diesbezüglich vor.

4. Vertragsdauer

4.1. Der Vertrag im Direct-Payment-Modell beginnt, nachdem über das Dashboard ein shareIQ Account erstellt und verifiziert wurde, in der Regel zum ersten Tag des Folgemonats, jedoch nicht vor Erhalt des QR-Codes. Auf Wunsch des Ladesäulenbetreibers und sofern technisch möglich, kann der Vertrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt beginnen.

4.2. Bei Nutzung des Roaming-Modells beginnt der Vertrag nach Erstellung und Verifizierung des shareIQ Account. Der Ladesäulenbetreiber kann die Leistung von chargeIQ erst fordern, wenn er den Hinweis auf die Nutzungsbedingungen Roaming für die Ladesäulennutzer sichtbar an seine Ladesäule angebracht hat.

4.3. Die zu wählenden Vertragslaufzeiten basieren auf dem durch Annahme des Angebotes zustande gekommenen Vertrages. Der Vertrag kann monatlich zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Bei Nichtkündigung der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.

4.4. Bei Buchung eines Jahresabonnements verlängert sich bei Nichtkündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und kann mit Frist von einem Monat zum Vertragsjahresende gekündigt werden.

4.5. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Abrechnung

5.1. Der Ladesäulenbetreiber erhält nach erfolgter Leistungserbringung durch chargelQ eine entsprechende Rechnung von chargelQ nach Maßgabe des gewählten Vertragsmodells. Bei wiederkehrenden Monatszahlungen erhält der Ladesäulenbetreiber am Anfang des Folgemonats die jeweilige Monatsrechnung.

5.2. Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt per Überweisung oder elektronisch über Bankeinzug. Zur Durchführung der Zahlungsvorgänge bedient sich chargelQ der Dienstleistungen des Zahlungsdienstleisters GLS Gemeinschaftsbank eG, 44774 Bochum oder mangopay SA, 2 Avenue Amélie, L-1125 Luxembourg.

5.3. Der Ladesäulenbetreiber bestätigt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge mittels Mangopay. Diese sind zudem abrufbar unter

https://www.mangopay.com/terms/PSP/PS_P_MANGOPAY_DE.pdf, 12.01.2022). Der Ladesäulenbetreiber gibt im Dashboard seine Bankverbindung ein und bestätigt das SEPA Mandat, stimmt zudem den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Mangopay zu und lädt seine KYC- (Know your customer) bzw. KYB- (Know your Business) Dokumente als PDF-Datei bei mangopay hoch (insbesondere Legitimationsdokumente wie Ausweisdaten). Anschließend kann über Mangopay der Zahlungsverkehr abgewickelt werden.

5.4. Für die Abrechnung aller Zahlungsströme wird für den Ladesäulenbetreiber ein Konto (auch „Wallet“ genannt) bei mangopay SA eingerichtet. Dazu werden in einem separaten Anmeldeprozess personen- und firmenbezogene Daten erhoben, die von mangopay SA final geprüft werden. Werden die Dokumente nicht eingereicht, ist eine Auszahlung nicht möglich.

5.5. Die für die Transaktion anfallenden Entgelte bei Direct-Payment sind bereits im

Bruttoverkaufspreis den der Ladesäulennutzer bezahlt eingerechnet. Die Höhe des prozentualen Anteils wird im Dashboard ausgewiesen und durch den Ladesäulenbetreiber bei Nutzung bestätigt.

5.6. Im Roaming-Modell zahlt chargelQ den Ladepreis in entsprechender Höhe an den Ladesäulenbetreiber, wie er seitens chargelQ im Dashboard in ct/kWh ausgewiesen wurde. chargelQ vereinnahmt oder gleicht die entsprechende Differenz aus, die sich durch die Zahlung des EMP-Preises ergibt. chargelQ erhebt Transaktionskosten auf den Nettoumsatz, die im Dashboard ausgewiesen sind.

5.7. Dem Ladesäulenbetreiber wird das Guthaben von dem Wallet monatlich am Anfang des Folgemonats auf das Referenzkonto ausgezahlt. Da das Wallet auf Guthabenbasis geführt wird, erfolgt ein Bankeinzug dann, wenn der Ladesäulenbetreiber eine Rechnung nicht mehr mit Guthaben begleichen kann.

6. Haftung

6.1. chargelQ haftet für Schäden auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrags aus jeglichem Rechtsgrund,

(1) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der chargelQ, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(2) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen;

(3) unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren und unmittelbaren (direkten) Schäden und unter Ausschluss von Vermögensschäden,

a. für fahrlässige Verletzungen von Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten);

b. für Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen von chargelQ in Bezug auf Vertragspflichten, deren Einhaltung für die

Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten), ausgenommen Personenschäden;

c. für Personenschäden, die auf einer verschuldensunabhängigen Pflichtverletzung (Haftung) beruhen;

d. in allen übrigen Fällen, wiederum unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren und unmittelbaren (direkten) Schäden und unter Ausschluss von Vermögensschäden, begrenzt auf den Betrag in Höhe von 5.000 EUR je Schadensfall sowie auf 10.000 EUR je Kalenderjahr.

6.2. Störungen, die im Zusammenhang mit dem Ladevorgang an der betreffenden Ladesäule, auf dem entsprechenden Parkplatz oder Gebäude auftreten können, insbesondere Behinderungen durch andere Fahrzeuge, Versorgungsstörungen, technische Fehler beim Ladevorgang, liegen außerhalb der Einflussphäre der chargelQ, so dass eine Haftung der chargelQ diesbezüglich ausgeschlossen ist.

6.3. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch die chargelQ zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Ausfall beim Cloudanbieter, Streiks, Krieg, Terror, behördliche Anordnungen, führen nicht zum Verzug der chargelQ. Eine vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so ist jede Partei nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6.4. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Schadens und der Schadensursache durch die geschädigte Partei.

7. Rechtsnachfolge

Rechtsnachfolger der Partner treten mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag ein. Dies gilt insbesondere bei gesellschaftsrechtlichen Änderungen und/oder Änderungen der Beteiligung und Eigentumsverhältnisse.

8. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der chargelQ kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Wirtschaftlichkeitsklausel

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Parteien oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Parteien haben in diesem Fall das Recht, von der jeweils anderen Partei eine Anpassung zu verlangen. Können sich die Parteien bis zum Ablauf von einem Monat nach Zugang des Anpassungsverlangens nicht auf eine Vertragsanpassung einigen, steht beiden Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

10. Datenschutz

10.1. Die Parteien halten die gesetzlichen Datenschutzregelungen ein. chargelQ trägt dafür Sorge, dass die Daten des Ladesäulenbetreibers und der

Ladesäulennutzer, sofern er mit diesen in Kontakt kommt und dies für die Durchführung des Modells notwendig ist, bei der Nutzung von shareIQ regelmäßig und in angemessener Weise gesichert werden. Personenbezogene Daten werden nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags und zur Wahrung berechtigter, eigener Geschäftsinteressen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

10.2. Im Rahmen der Zahlungsabwicklung stimmt der Ladesäulenbetreiber den Datenschutzbestimmungen der mangopay SA zu, der zur Zahlungsabwicklung die Zahlungsdaten des Ladesäulenbetreibers verarbeitet.

10.3. Bei Nutzung des Produkts „shareIQ public“ gibt chargeIQ Daten zur Lokalisierung des Ladepunkts an Dienstleister (Cirrantic/hubject oder ähnlichen Anbietern, bspw. Google Maps, Apple Karten, moovility-App, Karten vom E-Mobility Provider oder anderen ähnlichen Anbietern) zum Zwecke der Vertragserfüllung (öffentliche Bekanntmachung) weiter. chargeIQ behält sich vor, die Dienstleister zu ersetzen oder zu erweitern. Der Ladesäulenbetreiber akzeptiert dies im Rahmen der Datenschutzbestimmungen.

10.4. Die Austragung der Ladesäulendaten nach Kündigung oder Vertragsauslauf des Produkts shareIQ public wird durch den jeweiligen Dienstleister (Cirrantic/hubject oder ähnlichen Anbietern: Google Maps, Apple Karten, moovility-App, Karten vom E-Mobility Provider oder anderen ähnlichen Anbietern) vorgenommen. Zweck und Mittel der Verarbeitung der Ladesäulendaten obliegt in der jeweiligen Verantwortung und im Machtbereich der jeweiligen Dienstleister nach Maßgabe der jeweiligen Datenschutzbestimmungen der Dienstleister, auf die der Ladesäulenbetreiber ausdrücklich im Bestellprozess hingewiesen wird.

10.5. Bei Nutzung des Produkts „shareIQ public“ können zur Abwicklung des Versicherungsschutzes (vgl. Ziffer 1.1.3)

personenbezogene Daten des Ladesäulenbetreibers (insb. Name und Daten über die Ladesäule) an die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft übermittelt werden, insb. dann, wenn dies von der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft zur Deckung des Versicherungsschutzes o.ä. für erforderlich gehalten wird.

10.6. Die Parteien schließen ggf. die erforderliche schriftliche Vereinbarung über eine Auftragsdatenverarbeitung sowie ggf. weitere, nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Vereinbarungen ab, sofern dies erforderlich werden sollte. Der Ladesäulenbetreiber verpflichtet sich, die erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen mit dem Ladesäulennutzer über die Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen, so dass chargeIQ berechtigt ist, die Daten des jeweiligen Ladesäulennutzers in dem erforderlichen Umfang zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Sollten sich die Anforderungen an solche Vereinbarungen während der Laufzeit dieses Vertrags ändern, werden die Parteien diese entsprechend anpassen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Abtretung

11.1.1. Jede Partei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten zu übertragen.

11.1.2. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei begründeten Einwendungen gegen die Leistungsfähigkeit des Eintretenden verweigert werden.

11.2. Gerichtsstand

11.2.1. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2.2. Als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Stuttgart, sofern es sich bei dem Ladesäulenbetreiber auch um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucherbeteiligung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Gerichts.

11.3. Salvatorische Klausel

11.3.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt

die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Das Gleiche gilt im Falle des Bestehens einer Vertragslücke.

11.3.2. Es ist unverzüglich und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden, so nahe wie möglich kommt. Maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Undurchführbarkeit oder Ungültigkeit erkannt hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Bestehens einer Vertragslücke.

chargelQ GmbH
Untertorstraße 19
70771 Leinfelden-Echterdingen